

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Aufseß

**vom 06.05.2020,
geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 08.09.2020,**

Die Gemeinde Aufseß erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und zwölf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. ²Wird die Einladung elektronisch abgerufen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 25 €. ³Das

Sitzungsgeld soll zusammen und im Verhältnis mit den Gehältern der im öffentlichen Dienst Beschäftigten steigen.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Fahrten vom Wohnort zu Gemeinderats- und Ausschusssitzungen gelten nicht als auswärtige Tätigkeit und werden nicht vergütet.

(5) ¹Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend. ²Der Abs. 2 Satz 3, die Absätze 3 und 4 gelten für Ortsbeauftragte entsprechend. ³Die Entschädigung für Ortsbeauftragte wird auf 15,00 € festgesetzt. ⁴Wird die Einladung elektronisch abgerufen, erhöht sich das Sitzungsgeld für Ortsbeauftragte auf 20,00 €. ⁵Das Sitzungsgeld soll zusammen und im Verhältnis mit den Gehältern der im öffentlichen Dienst Beschäftigten steigen.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2014 außer Kraft.

Aufseß, 06. Mai 2020

Schrüfer
Erster Bürgermeister